

Laboranerkennung BNN e.V. – Änderungen zum 01.01.2021

Das Verfahren der Laboranerkennung des BNN e.V. wurde einer Evaluierung unterzogen und in einigen Punkten verändert bzw. den Erfahrungen der letzten Jahre sowie aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die Gültigkeit der neuen Version der Leitlinien zur Laboranerkennung des BNN e.V. beginnt am 01.01.2021.

Bestehende Anerkennungen werden im Laufe des Jahres 2021 an die neue Version angepasst. Neue Anträge und (Re-)Anträge zur Erneuerung der Anerkennung werden ab 01.10.2020 gemäß dieser Version der Leitlinien durchgeführt.

Im Mittelpunkt der Anerkennung steht weiterhin die Durchführung von speziellen Eignungstests, die durch den BNN verbindlich vorgegeben werden und vor allem den Besonderheiten von Bio-Produkten Rechnung tragen (z.B. Pestizidgehalte in sehr geringen Konzentrationen, keine Ankündigung der Testproben, Überprüfung der Beurteilungskompetenz).

Grundsätzlich neu ist die **Verpflichtung**, während der in der Regel auf 3 Jahre befristeten Anerkennung an **durch den BNN vorgegeben Laborkompetenztests externer Anbieter teilzunehmen**. Dies betrifft je anerkanntem Modul einen Kompetenztest pro Jahr. Dies gilt nur für den Bereich „Pestizid-Analytik“. Dies ermöglicht sowohl eine faire und vergleichbare Bewertung der analytischen Kompetenz der BNN-erkannten Labore als auch die Auswahl analytischer Fragestellungen, die für die Bio-Branche von besonderer Relevanz sind.

Im Bereich „Kontaminanten“ bleibt die bisherige Regelung bestehen (mindestens 2 erfolgreich bestandenen Teilnahmen bei einem beliebigen externen Anbieter für Laborkompetenztests innerhalb der letzten 24 Monate pro Substanzgruppe).

Die Laboranerkennung im Rahmen des BNN e.V. besteht zukünftig aus nur noch **zwei analytischen Bereichen**:

- **Pestizid-Analytik** (Bereich A) und
- **Kontaminanten-Analytik** (Bereich B).

Bereich A) Pestizid-Analytik

Die Laboranerkennung in diesem Bereich ist modular aufgebaut. Die einzelnen **Module** repräsentieren jeweils unterschiedliche Warengruppen. Die bisherigen Module B1 und B2 wurden zu einem Modul (M1) „Obst und Gemüse (frisch und verarbeitet)“ zusammengefasst. Das bisherige Modul „Getreide und Getreideprodukte, Reis, Ölsaaten, pflanzliche Öle und Fette“ wurde auf 2 neue Module M2 und M3 aufgeteilt sowie um Hülsenfrüchte ergänzt (M2). Neu ist das Modul M5 „Honig und Bienenprodukte“, während das bisherige Modul B5 „Lebensmittel auf tierischer Basis“ entfällt:

- M1: Obst und Gemüse (frisch und verarbeitet)
- M2: Getreide und Getreideprodukte, Reis, Hülsenfrüchte
- M3: Ölsaaten und pflanzliche Öle und Fette
- M4: Tee, Früchte- und Kräutertee, getrocknete Kräuter und Gewürze
- M5: Honig und Bienenprodukte

Labore müssen je nach Modul unterschiedliche spezifische Methoden-Akkreditierungen nach EN/ISO/IEC 17025 aufweisen. Details hierzu sind in den Leitlinien beschrieben.

Bereich B) Kontaminanten-Analytik

Die Laboranerkennung in diesem Bereich ist nun nach **Substanzgruppen** aufgebaut. Diese Gruppen sind – im Gegensatz zur Pestizid-Anerkennung - in Bezug auf die Warengruppen nicht weiter unterteilt. Eine Anerkennung für eine der u.g. Substanzgruppen schließt somit alle Warengruppen ein.

- S1: Mykotoxine
- S2: Pyrrolizidinalkaloide (PA) / Tropanalkaloide (TA)
- S3: Metalle und andere Elemente
- S4: Phthalate und andere Weichmacher
- S5: PAK und MOSH/MOAH
- S6: Dioxine und PCB

Beurteilungskompetenz in Bezug auf den BNN-Orientierungswert für Pestizide

Wie bisher müssen in den Prüfberichten die Berichtsgrenzen und die aktuell gültigen EU-Höchstgehalte für identifizierte und quantifizierte Gehalte von Wirkstoffen ausgewiesen werden. Die Prüfberichte müssen weiterhin eine Beurteilung gemäß den aktuell gültigen EU-Höchstgehalten (VO (EG) Nr. 396/2005) sowie nach den aktuellen Anforderungen des BNN-Orientierungswertes beinhalten.

Sofern in einem Prüfbericht eine Beurteilung bzw. Interpretation in Bezug auf den **BNN-Orientierungswert für Pestizide** vorgenommen wird, ist **zwingend ein vom BNN e.V. vorgegebenes Schema zu verwenden** – entweder als integrierter Bestandteil des Prüfberichtes oder als Anhang/Anlage zu dem entsprechenden Prüfbericht. Details hierzu sind in den Leitlinien aufgeführt.

Gebühren

Die Gebührenordnung zur BNN-Laboranerkennung wurde neu strukturiert und ist dadurch transparenter. Mit Ausnahme der Jahresgebühr bleiben die Gebühren in der Höhe unverändert. Bei der Jahresgebühr verändern sich die Gebühren in Abhängigkeit der Anzahl der Module bzw. Substanzklassen ggfls. geringfügig. Bei nur einem Modul oder nur einer Substanzklasse erniedrigt sich die Jahresgebühr um 50 EUR, bei zwei Modulen oder Substanzklassen bleibt sie konstant, ab 3 Modulen oder Substanzklassen erhöht sich die Gebühr um 50 EUR pro Modul bzw. Substanzklasse.

Berlin, 16.07.2020